

Statuten des Vereins der Fachärzte und Fachärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapie, die Aktionäre/ Aktionärinnen bei Pizolcare sind:

Vereinsstatuten:

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Psychiatrie & Psychotherapie Pizol“ besteht ein Verein im Sinne Art. 60ff ZGB.

Sitz der Gesellschaft ist das Praxisdomicil des jeweiligen Präsidenten¹.

Art. 2: Ziel und Zweck

- Pflege der vernetzten Zusammenarbeit mit allen Grundversorgern der Regionen Werdenberg und Sarganserland, insbesondere mit den Grundversorgern und Spezialärzten von PizolCare, untereinander und mit den Spitälern/Kliniken sowie mit den übrigen im psychiatrisch-psychotherapeutischen Bereich Tätigen der Region.
- Psychiatrisch-psychotherapeutische Diagnostik und Therapie, orientiert an der aktuellen Wissenschaft.
- Wahrung des eigenen Standes, Angebotes und der fachlichen Qualität.

Art. 3: Mitgliedschaft

Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, die Aktionäre bei PizolCare sind.

Die Aufnahme als ausserordentliches Mitglied soll auf höchstens zwei Jahre begrenzt sein.

Passivmitglied werden kann, wer nach mindestens dreijähriger Mitgliedschaft die Praxistätigkeit aufgegeben hat.

Art. 4: Aufnahmeverfahren

Mitglieder sind alle Teilnehmer der Vereinsgründungssitzung vom 14.02.2008.

Der Antrag zur Aufnahme weiterer Mitglieder wird schriftlich an den Vorstand gerichtet.

Art. 5: Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss

¹ Der Einfachheit halber wird immer die männliche Form aufgeführt.

Durch Aufgabe oder Unterbruch der Tätigkeit (Ruhestand, Mutterschaft, Urlaub) erlischt die Mitgliedschaft nicht. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes an einer Hauptversammlung oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Mitglieder mit fortgesetzter Praxistätigkeit, die ihre Aktien von PizolCare vollständig veräußern, werden automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

Weiteres ist unter Art. 8 festgehalten.

Art. 6: Allgemeine Rechte und Pflichten

Sämtliche Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins. Regelmässige Teilnahme an den Veranstaltungen ist erwünscht.

Art. 7: Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und aktive/passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.

Art. 8: Beitragspflicht

Alle Mitglieder entrichten den an der Hauptversammlung festgelegten Beitrag. Mitglieder, die zwei Jahre den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, gelten als ausgetreten. Passivmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 9: Häufigkeit und Einberufung der Vereinsversammlungen

Einmal jährlich findet die Hauptversammlung statt. Vierteljährlich sind Sitzungen zum Meinungsaustausch vorgesehen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

Art. 10: Beschlussfassung

Über Sach- und Wahlgeschäfte kann nur gültig beschlossen werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung spätestens sieben Tage im Voraus bekannt gegeben worden sind.



Art. 11: Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Sie sind offen durchzuführen, sofern nicht die Mehrheit eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 12: Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt.

Die Traktandenliste umfasst:

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Ablage der Jahresrechnung
4. Bericht der Rechnungsrevisoren
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Wahlen
7. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Allgemeine Umfrage / Varia

Anträge von Mitgliedern können nur traktandiert werden, wenn sie bei dem Präsidenten spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 13: Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen unter anderem aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Erträgen aus Vereinsaktivitäten und allfälligen Spenden. Sie werden zur Deckung der Unkosten verwendet.

Art. 14: Rechnungsjahr und Beitragspflicht

Vereins- und Rechnungsjahr beginnen mit dem Kalenderjahr. Im Laufe des Vereinsjahres ein- und austretende Mitglieder entrichten den vollen Jahresbeitrag.

Art. 15: Vereinsleitung/Vorstand

Der Vorstand des Vereines besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden:

1. Präsident
2. Kassier
3. Aktuar

Ein Vorstandsmitglied amtiert als Vizepräsident.



Art. 16: Amtsdauer

Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 17: Aufgaben des Vorstandes

Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen des Vereins ein und leitet sie. Er vertritt den Verein nach aussen und führt mit dem Aktuar die verbindliche Unterschrift.

Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt zusammen mit dem Präsidenten die Korrespondenz. Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins.

Art. 18: Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.

Sie werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassaführung und legen an der ordentlichen Hauptversammlung Bericht sowie Antrag auf Entlastung des Kassiers und des Vorstands vor.

Art. 19: Gewährleistung und Revision der Statuten

Eine Statutenrevision kann nur an einer Haupt- oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 20: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder besuchten Haupt- oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertels-Mehrheit beschlossen werden.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so verfügt die gleiche Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 21: Weitere Bestimmungen

Soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Vereine gemäss Art. 60ff ZGB.

Art. 22: Genehmigung und Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14.02.2008 beschlossen und in Kraft gesetzt.



Bad Ragaz, den 11.01.2022

Der Vorstand:

Joachim Leupold



Christoph Burz



Thomas Meier

